

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information.  
Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.

## Niederschrift

über die

### 9. Sitzung des II. Senates - Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss -

am Donnerstag, 17. Oktober 2019

um 16:00 Uhr

Rathaus-Sitzungssaal

**Vorsitz:** Oberbürgermeister Manfred Schilder

#### Anwesend:

Bürgermeisterin Böckh, Margareta	
Baur, Christoph	ab 16:10 Uhr
Gotzes, Verena	
Guschewski, Heribert	
Hartge, Michael	
Mirtsch, Thomas	
Müller, Herbert	
Standhartinger, Karl	
Prof. Dr. Schwarz, Josef	
Zelt, Hermann	Vertr. für Börner, Helmut
Walcher, Werner	Vertr. für Gotzes, Verena
Heuß, Christof	Vertr. für Kolb, Jürgen

#### Abwesend:

Börner, Helmut	entschuldigt
Liepert, Stefan	entschuldigt
Gotzes, Verena	entschuldigt
Kolb, Jürgen	entschuldigt
Neukamm, Gerhard	entschuldigt
Gutermann, Stefan	entschuldigt

**Ende:** 18:10 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- I. Flächennutzungsplanänderung M5; Empfehlung zum Feststellungsbeschluss
- II. Bebauungsplan 103 „Kleingartenanlage am Schleifbach“; Empfehlung zum Satzungsbeschluss
- III. Einfacher Bebauungsplan 104 „Kalchstraße“; Billigungsbeschluss
- IV. Informationen über die Stellungnahme zur Bauleitplanung benachbarter Kommunen
- V. Baugesuche
  - 1. Bauantrag 156/19; Neubau von drei Reihenhäusern, Kreisauer Straße
  - 2. Bauantrag 188/19, Nutzungsänderung mit Umbauten, Kramerstraße 33
- VI. Widmung, Umstufung und beabsichtigte Einziehung von Straßen

### **Nichtöffentlich**

- VII. XXX

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Mitglieder des II. Senats und stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des II. Senats fest. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des II. Senats vom 10.09.2019 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

## **Betr.: Flächennutzungsplanänderung M5; Empfehlung zum Feststellungsbeschluss**

### **I. Beschluss – Nr. 1**

Für das Grundstück nördlich des Tiroler Rings, östlich des Schleifbachs und westlich des Stadtbachs wurde in der Stadtratssitzung am 11.03.2019 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung M5 beschlossen. Der II. Senat hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 17.06.2019 gebilligt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz und für einen untergeordneten Teilbereich mit der Zweckbestimmung Kleintierzucht sowie die Sicherung des bestehenden Waldes schaffen zu können, wird im Parallelverfahren das Bebauungsplanverfahren 103 „Kleingartenanlage am Schleifbach“ durchgeführt.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Bereich als öffentliche Grünfläche dargestellt ist, ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans notwendig, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### a) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 26.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 29.07.2019 bis 06.09.2019 beteiligt. Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

Von 26 beteiligten TÖB kamen 9 Rückläufe, davon hatten 2 Anregungen.

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 19.07.2019 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 29.07.2019 bis 06.09.2019 beteiligt. Aus der Beteiligung ging keine Stellungnahme ein.

Abwägung der vorgebrachten Anregungen  
Siehe beiliegende Auflistung.

**Beschlussvorschläge:**

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates für die Änderung des Flächennutzungsplanes M5 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der II. Senat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu.
2. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes M5 mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 17.06.2019 wird unter Abwägung der unterschiedlichen Belange der Feststellungsbeschluss gefasst.
3. Die Begründung mit beiliegendem Umweltbericht in der Fassung vom 17.06.2019 wird übernommen.

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 13 ja : 0 nein

## **Betr.: Einfacher Bebauungsplan 103 „Kleingartenanlage am Schleifbach“; Empfehlung zum Satzungsbeschluss**

### **I. Beschluss – Nr. 2**

Für das Grundstück nördlich des Tiroler Rings, östlich des Schleifbachs und westlich des Stadtbachs wurde in der Stadtratssitzung am 11.03.2019 die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans 103 „Kleingartenanlage am Schleifbach“ beschlossen. Der II. Senat hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 den Bebauungsplanentwurf vom 17.06.2019 gebilligt.

Derzeit ist das Grundstück durch viele Kleingärten, die Kleintierzucht, der vorhandenen Durchwegung sowie den bestehenden Grünzug geprägt. Da die bisherige Nutzung weiterhin bestehen bleiben soll, wird größtenteils eine Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten in Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz sowie im Bereich der Kleintierzucht die Zweckbestimmung Kleintierzucht festgesetzt. Die Fläche des bestehenden Grünzugs wird als Fläche für Wald festgesetzt. Die Versiegelung sowie die Erschließung sind auf das Mindestmaß reduziert.

Da im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Bereich als öffentliche Grünfläche dargestellt ist, wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch das Flächennutzungsplanänderungsverfahren M5 durchgeführt.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### a) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 26.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 29.07.2019 bis 06.09.2019 beteiligt. Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein:

Von 26 beteiligten TÖB kamen 11 Rückläufe, davon hatten 3 Anregungen.

#### b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 19.07.2019 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung im Zeitraum vom 29.07.2019 bis 06.09.2019 beteiligt. Aus der Beteiligung ging keine Stellungnahme ein.

Abwägung der vorgebrachten Anregungen

Siehe beiliegende Auflistung.

Redaktionelle Änderung der Planzeichnung mit Textteil sowie der Begründung und des Umweltberichts nach der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Hinweise über die Verordnung der Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung sowie über die Einhaltung der Vorgaben des Gewässerentwicklungsplans werden in den Unterlagen entsprechend aufgenommen.

**Beschlussvorschläge:**

Der II. Senat empfiehlt dem Plenum des Stadtrates für den einfachen Bebauungsplan 103 „Kleingartenanlage am Schleifbach“ folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Stadtrat stimmt den Abwägungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu.
2. Der Stadtrat beschließt den einfachen Bebauungsplan 103 „Kleingartenanlage am Schleifbach“, bestehend aus Planzeichnung und Textteil vom 17.06.2019, redaktionell geändert am 01.10.2019, als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.06.2019, redaktionell geändert am 01.10.2019 wird übernommen.

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 13 ja : 0 nein

## **Betr.: Einfacher Bebauungsplan 104 „Kalchstraße“; Billigungsbeschluss**

### **I. Beschluss – Nr. 3**

Mit Antrag auf Baugenehmigung Nr. 032/19 wurde die Nutzungsänderung eines Lebensmittelladens im Erdgeschosses der Kalchstraße 19 (Flurnummer 260/2) in ein Wettbüro auf einer Fläche von 78 m<sup>2</sup> beantragt. Hier sollten Wetten aus allen Bereichen des Sports angeboten werden, insbesondere Fußballwetten. Darüber hinaus sollten auch Sportereignisse übertragen werden, auf die gewettet werden kann. Das Vorhaben ist mit Beschluss vom 03.06.2019 abgelehnt und der Aufstellungsbeschluss für einen einfachen Bebauungsplan mit Veränderungssperre beschlossen worden.

Zwischenzeitlich ist seitens der Verwaltung der Entwurf des Bebauungsplans 104 - Kalchstraße erstellt worden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,73 ha und grenzt Gebäude und Grundstücke nördlich und südlich der Kalchstraße ein. Aufgrund des vorrangigen Planungsziels der Regelung der Art der baulichen Nutzung wird der einfache Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

#### **Zulässige Nutzungen**

Die städtebaulichen Zielsetzungen werden vor allem durch die Definition eines Urbanen Gebietes (MU) im gesamten Geltungsbereich sowie dezidierte Festlegungen bezüglich zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen gesteckt. Grundsätzlich zulässig sind alle gemäß § 6a Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen. Dies sind Wohngebäude Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Der Zulässigkeitskatalog des § 6a Abs. 2 BauNVO wird als zielführend und wünschenswert für die Entwicklung der Kalchvorstadt eingeschätzt.

#### **Nicht zulässige Nutzungen**

Zur Stärkung einer qualitätvollen Entwicklung der Gebäude in der Kalchstraße werden die in § 6a Abs. 3 BauNVO als ausnahmsweise zulässig definierten Vergnügungsstätten und Tankstellen im Bebauungsplangebiet 104 - Kalchstraße grundsätzlich ausgeschlossen. Beide Nutzungen werden als unverträglich für das Gebiet der historischen Kalchvorstadt und die städtebauliche Zielsetzung in diesem Bereich erachtet und sollen aus diesem Grund an anderer Stelle im Stadtgebiet umgesetzt werden.

#### **Sonstige Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung**

Gemäß § 6a Abs. 4 BauNVO werden für den gesamten Geltungsbereich Wohnnutzungen in den Erdgeschossen entlang der Kalchstraße als nur ausnahmsweise zulässig festgesetzt, während sie in den nach hinten gelagerten Bereichen der Gebäude grundsätzlich zulässig bleiben. Ziel dieser Festsetzung ist die Etablierung und Stärkung gewerblicher und sonstiger, öffentlich zugänglicher Nutzungen in den der Kalchstraße zugewandten Erdgeschossflächen, um hier ein lebendiges Quartier und eine entsprechend vielfältige Nutzungsdurchmischung zu fördern. Diese Zielvorstellung unterstützt auch den Nachhaltigkeitsgedanken der kurzen Wege zwischen Wohn- und Gewerbe-/Arbeitsort.

Nachdem die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren erfolgt, besteht der nächste Schritt in der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie in der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen.

**Beschlussvorschlag:**

Der II. Senat fasst für den Bebauungsplan 104 „Kalchstraße“ folgenden Beschluss:

Der II. Senat billigt den Bebauungsplanentwurf vom 14.08.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die zugehörige Begründung wird übernommen.

**Beschluss:** Zustimmung

**Stimmverhältnis:** 13 ja : 0 nein

## **Betr.: Informationen über die Stellungnahme zur Bauleitplanung benachbarter Kommunen**

### **I.**

Die Gemeinde Aitrach hat die Stadt Memmingen darüber informiert, dass sie beabsichtigt, den Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet „Neue-Welt-Straße“, in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze von Ferthofen, zu erlassen. Hier sollen ca. 73 Wohneinheiten entstehen. Die Entwicklung des Bebauungsplans entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Aus Sicht des Stadtplanungsamtes bestehen daher keine Einwände.

### **II.**

Die Gemeinde Memmingerberg hat der Stadt Memmingen mitgeteilt, dass sie den Bebauungsplan „Fliegerhorst-Nord“ als Gewerbe- und Industriegebiet erlassen möchte. Im Bebauungsplan soll Einzelhandel ausdrücklich ausgeschlossen werden. Einwände gegen die Planung der Nachbarkommune bestehen nicht.

Die Mitglieder des II. Senats nehmen die Ausführung zur Kenntnis.

**Betr.: Baugesuch**

**I. Beschluss – Nr. 4**

BG-Nr.	156/19
Bezeichnung:	Neubau von drei Reihenhäusern
Straße:	Kreisauer Straße
Flur-Nr.:	2184/1
Gemarkung:	Memmingen

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau von drei Reihenhäusern in der Kreisauer Straße. Die Reihenhäuser sind mit zwei Vollgeschossen und zusätzlichem, flach geneigtem Satteldach geplant.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich in einem faktischen Wohngebiet. Somit ist die beantragte Wohnnutzung nach Art der Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig. Hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung liegt das Vorhaben leicht über dem Rahmen der näheren Umgebung. Sowohl mit seiner absoluten Größe als auch mit seinem Verhältnis der Grundfläche zur vorhandenen Freifläche liegt das Vorhaben leicht über dem obersten Rand seines Umfeldes. Da durch das Vorhaben nach Beurteilung der Verwaltung allerdings weder bodenrechtliche Spannungen zu erwarten sind noch das Gebot der Rücksichtnahme beeinträchtigt wird, ist das Vorhaben auch nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:**

Um den Straßenraum an dieser Stelle optisch nicht zu stark zu verengen, sind die beiden geplanten Carports an der Kreisauer Straße ohne geschlossene Seitenwände auszuführen.

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. § 34 BauGB

**V. Beschlussvorschlag:** Zustimmung unter Beachtung von III.

**Beschluss:** Zustimmung unter Beachtung von III.

**Stimmverhältnis:** 13 ja : 0 nein

BG-Nr.	188/19
Bezeichnung:	Nutzungsänderungen mit Umbauten
Straße:	Kramerstraße 33
Flur-Nr.:	650/0, 651/0
Gemarkung:	Memmingen

**I. Standort- und Objektbeschreibung:**

Der Bauantrag beinhaltet eine Generalsanierung mit Umbauten und Nutzungsänderungen des Gebäudes der ehemaligen Einhornapotheke in der Kramerstraße 33. Es ist vorgesehen im Erdgeschoss anstatt der Apotheke einen Tabak- und Spirituosenladen und im 1. und 3. Obergeschoss jeweils anstatt einer Arztpraxis zwei Wohnungen unterzubringen. Im 2. Obergeschoss sollen anstatt einer Wohnung zwei Wohnungen und im 4. und 5. Obergeschoss anstatt eines Dachraumes eine Wohnung untergebracht werden. Insgesamt ist somit geplant in dem Gebäude neben der Ladeneinheit sieben Wohneinheiten zu realisieren.

**II. Besondere Bemerkungen:**

Sowohl der Laden als auch die Wohnungen in den Obergeschossen sind nach Art der Nutzung in der Innenstadt grundsätzlich zulässig und sowohl das Landesamt für Denkmalpflege als auch die Untere Denkmalschutzbehörde haben den Umbauten an dem eingetragenen Kulturdenkmal unter bestimmten Auflagen zugestimmt.

Für die beantragten Nutzungen werden elf Stellplätze benötigt und auf dem Grundstück werden keine Stellplätze angeboten. Aus dem Bestand und Stellplatzablösungen in der Vergangenheit können 10 Stellplätze anerkannt werden, so dass zusätzlich noch 1 Stellplatz abgelöst werden muss.

**III. Auflagen, Bedenken, Abänderungen:**

Die Auflagen des Denkmalschutzes sind zu beachten.

**IV. Planungsrechtliche Beurteilung:** Gem. § 34 BauGB

**V. Beschlussvorschlag:** Zustimmung

**Beschluss:** Zustimmung unter Beachtung von III.

**Stimmverhältnis:** 13 ja : 0 nein

## **Betr.: Widmung, Umstufung und beabsichtigte Einziehung von Straßen**

### **I. Beschluss – Nr. 5**

#### I. Widmung nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz(BayStrWG):

Folgende Straßen sind aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen:

##### I.1. Othmundstraße, Flur-Nr. 169/7 und 169/2 der Gem. Amendingen

Anfangspunkt: Ab der Obere Straße, südöstliche Grundstücksecke der Flur-Nr. 169/3  
Endpunkt: bis zur östlichen Grundstücksgrenze Flur-Nr. 169/4  
Länge: 0,075 km

##### I.2. Litzelsdorfer Straße, Flur-Nr. 298/6 der Gem. Amendingen

Anfangspunkt: ab Teramostraße, südwestliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 298/19  
Endpunkt: südlich verlaufend etwas weiter auf Höhe der Flur-Nr. 302/1  
Länge: 0,213 km

##### I.3. Glendalestraße, Teilfläche Flur-Nr. 284/3 Gem. der Amendingen

Anfangspunkt: nördliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 287  
Endpunkt: nördlich verlaufend bis ca. der Höhe von Flur-Nr. 290/17  
Länge: 0,079 km

##### I.4. Unterer Prielweg, Flur-Nrn. 314/13 Teilfläche, 314/6 und 314/4 der Gem. Dickenreishausen

Anfangspunkt: Dickenreishausener Stadtweg nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 314/7  
Endpunkt: Nördliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 318  
Länge: 0,216 km

Straßenbaulastträger für vorgenannte Straßen ist die Stadt Memmingen.

Folgender Weg ist aufgrund seiner Verkehrsbedeutung nach Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen:

#### I.5. Fußweg am Unterer Prielweg, Flur-Nrn. 302/6, 314/14 Teilfläche Gem. Dickenreishausen

Anfangspunkt: Abzweigung von der Oberdorfstraße nördlich Flur-Nr. 302/3  
Endpunkt: südliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 314/4  
Länge: 0,025 km

Straßenbaulastträger ist die Stadt Memmingen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, vorgenannten Widmungen, I. 1 bis I. 4, zur Ortsstraße und der Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg, I. 5, zuzustimmen.

#### **II. Umstufung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG**

Glendalestraße, Flur-Nr. 288/1 der Gem. Amendingen

Ein Teilstück des gewidmeten Feld- und Waldweg wurde ausgebaut und ist aufgrund seiner Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt: Fraunhoferstraße westlich der Flur-Nr. 287  
Endpunkt: östliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 290/17  
Länge: 0,259 km

Straßenbaulastträger ist die Stadt Memmingen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, vorgenannter Umstufung zur Ortsstraße zuzustimmen.

#### **III. Beabsichtigte Einziehung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG**

III.1. Teilstück des Friedhofwegs, Flur-Nr. 1488/3 der Gem. Memmingen

Das Teilstück des beschränkt öffentlichen Weges mit der Flur-Nr. 1488/3 Gem. Memmingen wird momentan überbaut und hat somit seine Verkehrsbedeutung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG verloren. Es wird deshalb eine Einziehung vorgeschlagen.

Anfangspunkt: südöstliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 1575/92  
Endpunkt: Grundstücksgrenze zur Bahnlinie Flur-Nr. 1575/7  
Länge: 0,124 km

III.2. Feld- und Waldweg Gewerbegebiet Oberer Buxheimer Weg Flur-Nr. 301/3 der Gem. Amendingen

Der Feld- und Waldweg Im Unteresch Flur-Nr. 301/3 der Gem. Amendingen wurde durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. A 37 überplant. Die Flur-Nr. wurde mit einer baulichen Nutzung überbaut und verliert nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG seine Verkehrsbedeutung. Es ist beabsichtigt, diese Fläche einzuziehen.

Anfangspunkt: östlich der Grundstücksgrenze Flur-Nr. 299/1  
Endpunkt: westlich der Grundstücksgrenze Flur-Nr. 300  
Länge der Einziehung: 0,195 km

**Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, den beabsichtigten Einziehungen, III. 1 und III.2, zuzustimmen.

**Beschluss:**

Den Widmungen, der Umstufung und den beabsichtigten Einziehungen wird zugestimmt.

**Stimmverhältnis:** 13 ja : 0 nein

16:38 Uhr: Ende der öffentlichen Sitzung

**Zur Bestätigung:**

**Memmingen, den 17. Oktober 2019**

.....  
M. Schilder  
Oberbürgermeister

.....  
Haas  
Protokollführer